

15708/AB
Bundesministerium vom 20.11.2023 zu 16258/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.931

Wien, 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16258/J vom 20. September 2023 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Die mit den vorliegenden Fragen angesprochene Thematik fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Soweit ein Einschreiten der Finanzprokuratur angesprochen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen gemäß § 17 Finanzprokuraturgesetz (ProkG) lediglich für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokuratur und über die Finanzprokuratur als nachgeordnete Dienststelle des BMF besteht. In der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist allerdings keine Angelegenheit der Dienst- und Fachaufsicht

in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokuratur angesprochen, ebensowenig eine vom BMF mandatierte Tätigkeit. Im Sinne des § 4 ProkG ist es der Finanzprokuratur von Gesetzes wegen daher verwehrt, anderen obersten Organen, die Mitglieder der Bundesregierung sind, und damit auch dem BMF im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten, darüber eine Auskunft zu erteilen. Die begehrte Auskunft fällt somit auch aus diesem Gesichtspunkt nicht in den Wirkungs- und Vollzugsbereich des BMF.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt